



Aufnahmeantrag

Hiermit trete ich als Mitglied dem Heimatverein Bösel e.V. bei.

Name, Vorname/Familie: _____

Straße/Nr.: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ eMail: _____ Bezirk: _____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die umseitige Satzung in der jeweils gültigen Fassung an. Die Datenschutzvereinbarung des Vereins (siehe Homepage www.heimatverein-boesel.de/datenschutz) habe ich zur Kenntnis genommen.

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt **10,- €** für Mitglieder, die zu einem Bezirk des Heimatvereins gehören. Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Bösel haben, wird das Mitteilungsblatt des Heimatvereins „*Dat Spräkrohr*“ per Post zugestellt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung für wiederkehrende Zahlungen:

Ich ermächtige den Heimatverein Bösel e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Heimatverein Bösel e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Gläubiger-ID (Heimatverein): DE45ZZZ00000275221

Mandatsreferenz: MITGLIEDSBEITRAG

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut/Bank _____

IBAN (max. 35 Stellen): _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Heimatverein Bösel e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Bösel" und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bösel.
3. Der Verein bildet innerhalb der Gemeinde eigene Bezirke und Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Heimatverein hat den Zweck, die Gemeinde Bösel im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen mit folgendem Ziel zu fördern: im Gebiet der Gemeinde Bösel
 - dörfliche Gemeinschaftsanlagen zu erhalten und zu pflegen sowie bedarfsgerecht zu gestalten und zu erweitern.
 - die Ortschaft und die umgebende Landschaft zu pflegen und zu entwickeln.
 - das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern.
 - das ländliche Brauchtum und die Kultur zu schützen und zu entwickeln.
 - eine Dorfchronik zu erstellen und fortzuschreiben.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere der Förderung der Heimatpflege im Sinne der Verbesserung der Lebensqualität unserer ländlichen Gemeinde.
3. Der Verein ist bestrebt, mit der Gemeinde und den Kirchen sowie allen Vereinen zusammen zu arbeiten, deren Ziele und Aufgaben der Allgemeinheit dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit des Heimatvereins ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Gemeinde Bösel werden, der dem Zweck des Vereins dienen will und mindestens 16 Jahre alt ist.
2. Der Beitritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu vollziehen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im laufenden Jahr zu zahlen.
4. In den Bezirken bleiben die dafür bestimmten Spenden sowie 75 % der Beiträge und mindestens 50 % der Gelder aus der Teilnahme an Wettbewerben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und schriftlich zu erklären ist
 - durch Ausschluss bei einem die Ziele des Vereins grob schädigendem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Hier entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt im erweiterten Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
4. Die Vorstandsmitglieder bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB.

5. Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Heimatverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Kassentätigkeit und der Verwaltung des Vermögens.
 - die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören an:
 - die Vorsitzenden der Bezirke
 - die Vorsitzenden der Arbeitskreise
 - der Vertreter der Gemeindeverwaltung.
2. Die Vorsitzenden der Bezirke werden auf Bezirksversammlungen für 2 Jahre, die der Arbeitskreise von den entsprechenden Mitgliedern für 2 Jahre gewählt.
3. Der Vertreter der Gemeindeverwaltung wird von der Gemeinde Bösel bestimmt.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte mit. Er ist behilflich bei der Durchführung und Organisation der von der Mitgliederversammlung sowie der auf Bezirksversammlungen bzw. in Arbeitskreisen gefassten Beschlüsse.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner bei Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Aushang in den Gemeindefreischaukästen in Bösel und Petersdorf unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme s. § 12, 1f und § 14,1).

§ 12 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsablage
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange des Gesamtvereins betreffen.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im andern Falle ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.
2. Jährlich geben sie auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.
3. Alle zwei Jahre werden auf der Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wird, zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Fällt keine Entscheidung, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.12.1979 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung ist am 12.05.1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen worden.